

# **RICHTLINIE**

## zur Mittelvergabe im Rahmen der Vereinsförderung der Stadt Bad Dürrenberg (Vereinsförderrichtlinie)



Die Vereine unserer Stadt leisten auf vielfältige Art und Weise einen unverzichtbaren Beitrag zum Gemeinwohl. Durch sie kommt ehrenamtliches Engagement unserer Stadt und ihren Bürgern zugute. Nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach Maßgabe der in der Haushaltssatzung für die Vereinsförderung vorgesehenen Mittel berät der Ordnungs- und Sozialausschuss die Mittelvergabe im Rahmen der Vereinsförderung. Seine Empfehlung ist Grundlage für die Entscheidung durch den Bürgermeister.

### **§ 1 – Grundsätze**

- (1) Förderung nach dieser Richtlinie können in das Vereinsregister eingetragene und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz in Bad Dürrenberg erhalten, wenn sie seit mindestens drei Jahren bestehen und eine Gewähr dafür bieten, dass der Satzungszweck nachhaltig gesichert und verwirklicht wird. Sachgerechte Kriterien hierfür können Mitgliederzahl, Dauer des Bestehens oder Art und Umfang der in Vergangenheit gezeigten Aktivität sein.
- (2) Eine Förderung wird für Maßnahmen und Projekte gewährt, die im laufenden Jahr umgesetzt werden und kulturellen oder sportlichen Zwecken oder dem sozialen Wohl der Bevölkerung dienen. Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen sowie Maßnahmen, die allen Bürgern der Stadt zugutekommen, haben Vorrang.
- (3) Die Förderung darf pro Verein und Jahr eine Höhe von 1.000,- € nicht übersteigen. Die Förderung von Vereinen nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht daher nicht.
- (4) Sonstige Leistungen der Stadt an Vereine, die über die allgemeine Vereinsförderung nach dieser Richtlinie hinausgehen, wirken sich für diese Vereine verringern auf die Höhe der Vereinsförderung aus.
- (5) Die Förderung von Dachverbänden, Parteien oder Religionsgemeinschaften ist ausgeschlossen. Von der Vereinsförderung ausgenommen sind weiterhin Baumaßnahmen oder laufende Ausgaben wie Bürobedarf, Betriebs- oder Mietkosten.
- (6) Diese Richtlinie gilt auch für die Förderung von Vereinen, über die die Ortschaftsräte Tollwitz und Nempitz eigenverantwortlich und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel beraten und entscheiden.

### **§ 2 – Aufruf in der Heimatzeitung**

Die Stadtverwaltung veröffentlicht jeweils in der ersten Heimatzeitung des Jahres einen Aufruf an die Vereine über die Möglichkeit, einen Antrag auf Vereinsförderung zu stellen. Der Aufruf soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind,
- b) die Frist zur Einreichung von Anträgen
- c) einen Hinweis auf diese Richtlinie sowie
- d) einen Hinweis auf das zu verwendende Formblatt „Antrag“.

### § 3 – Antragstellung

- (1) Die Antragstellung hat schriftlich und fristgerecht bis spätestens 30. Juni des Jahres sowie unter Angabe und Begründung der zu fördernden Maßnahme(n) zu erfolgen. Aus dem Antrag müssen weiterhin Antragsteller und Antragssumme ersichtlich sein.
- (2) Bei Maßnahmen, für die bei anderen Stellen außer der Stadt Bad Dürrenberg Fördermittel beantragt worden sind, sind die Stelle(n) und Antragssumme(n) sowie die gegebenenfalls gewährte Förderung bei der Antragstellung anzugeben.
- (3) Bei erstmaliger Antragstellung nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sind dem Antrag folgende Unterlagen in einfacher Kopie beizufügen:
  - a) die gültige Satzung,
  - b) ein aktueller Vereinsregisterauszug sowie
  - c) der Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid).
- (4) Bei einer erneuten Antragstellung sind nur dann Unterlagen beizufügen, wenn sich Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands oder der Satzung ergeben haben oder ein Verlust der Gemeinnützigkeit eingetreten ist.
- (5) Zu spät oder unvollständig eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.

### § 4 – Beratung und Entscheidung

- (1) Der Ordnungs- und Sozialausschuss berät nach Maßgabe dieser Richtlinie über die Mittelvergabe im Rahmen der Vereinsförderung und spricht eine Empfehlung aus. Auf dieser Grundlage entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Von dieser Entscheidung erhält jeder antragstellende Verein durch einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid Kenntnis.

### § 5 – Verwendungsnachweis

- (1) Die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der gewährten Förderung ist unter Verwendung des Formblattes „Verwendungsnachweis“ sowie durch eine geordnete Zusammenstellung von verkehrsüblichen Originalbelegen innerhalb einer im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist von mindestens vierzehn Tagen nachzuweisen.
- (2) Stellt sich heraus, dass die Belege unvollständig oder für eine andere Maßnahme als beantragt vorliegen, können die gewährten Mittel bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Antrag falsche oder unvollständige Angaben enthielt.

### § 6 – Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Diese Richtlinie ist weiterhin in der Heimatzeitung sowie auf der Internetseite der Stadt Bad Dürrenberg zu veröffentlichen.

Bad Dürrenberg, den 27.05.2013

Árpád Nemes  
Der Bürgermeister

